

Berner Baumeisterverband, Florastrasse 13, 3005 Bern

Finanzdirektion
Münsterplatz 12
Postfach
3011 Bern

Tel. +41 31 350 51 81
peter.s@berner-baumeister.ch

Per E-Mail an:
politische.geschaefte.fin@be.ch

Bern, 29. Mai 2024

**Stellungnahme im Mitberichts- und Konsultativverfahren
Änderung der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV) in Sachen Lohngleichheitskontrollen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. April 2024 sind wir von der Finanzdirektion des Kantons Berns eingeladen worden, zur Änderung der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV) in Sachen Lohngleichheitskontrollen Stellung zu nehmen. Gerne unterbreiten wir Ihnen fristgerecht nachstehende Eingabe.

Allgemeines

Mit der Einführung des Gesetzes über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG) hat der Grosse Rat den Regierungsrat mit der Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Durchführung solcher Lohngleichheitskontrollen beauftragt. Dieser Auftrag wird mit den vorliegenden Verordnungsänderungen umgesetzt.

Jährlich sollen zehn Kontrollen durchgeführt werden. Die Auswahl der zu kontrollierenden Anbieter erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Den Umstand, wonach keine systematischen Kontrollen durchgeführt und nur Anbieter kontrolliert werden, welche einen Zuschlag des Kantons Bern erhalten haben, begrüssen wir. Anbieter mit mindestens 100 Mitarbeitenden reichen bereits heute als Nachweis eine durch eine unabhängige Stelle bestätigte Lohngleichheitsanalyse ein.

Mit Blick auf die bereits hohe Kontrolldichte durch verschiedenste Institutionen wie AHV, MwSt., Paritätische Berufskommissionen o.Ä., sollen die Kontrollen möglichst in ein bestehendes System eingebunden werden.

Art. 7a (neu) Durchführung von Lohngleichheitskontrollen

Abs. 1

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Lohngleichheitskontrollen liegt bei der Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS), welche die Möglichkeit hat, einen spezialisierten verwaltungsexternen Auftragnehmer mit den Lohngleichheitskontrollen zu beauftragen. Im Sinne einer kostenbewussten- und effizienten Handhabung regen wir an, die Kontrollen an bereits bestehende Kontrollorgane zu übertragen; bei Anbietern, welche einem GAV unterstehen den Paritätischen Berufskommissionen und bei Anbietern, welche keinem GAV unterstehen der Kantonalen Arbeitsmarktkommission.

Abs. 2

Die Anbieter werden zufällig aus den im Informationssystem für das öffentliche Beschaffungswesen der Schweiz (simap) innerhalb eines bestimmten Zeitraums publizierten Zuschlägen ausgewählt. Hier bevorzugen wir die Variante 1, wonach die Auswahl nur aus den Zuschlägen, welche der Kanton Bern erteilt hat, erfolgt. Damit bleiben andere, organisatorisch autonome Behörden, wie Gemeinden oder rechtlich selbstständige kantonale Anstalten wie die Hochschulen, für die Durchführung von Lohngleichheitskontrollen selbst verantwortlich. Im Rahmen des Projekts «Lohngleichheit bei der Auftragsvergabe der Stadt Bern» werden Zuschlagsempfänger beispielsweise bereits heute stichprobenartig überprüft. Es würde kaum Sinn machen, die Variante 2 zu wählen, weil damit Doppelspurigkeiten vorprogrammiert wären, indem die besagten Institutionen und vor allem die Gemeinden ihrerseits dann parallel auch noch Kontrollen durchführen würden.

Abs. 3

Die Lohngleichheitskontrollen sollen mit dem vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) zur Verfügung gestellten Standard-Analyse-Tool «Logib», *in der jeweils aktuellen Version* erfolgen. Alle Anpassungen des «Logib-Tools» liegen jedoch in der Kompetenz des Bundes. So wurden im Januar 2024 die Grenzwerte, über welche die Einhaltung der Lohngleichheit definiert wird, zwar nicht angepasst, jedoch verschiedene andere Änderungen eingeführt. Dies zeigt, dass auch in Zukunft erneut Anpassungen erfolgen können. Wir sprechen uns gegen automatische Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen aus und regen an, die aktuelle Logib-Version in der Verordnung als die massgebende zu fixieren. Spätere Anpassungen sind vom Regierungsrat jeweils zu prüfen und allenfalls mit einer erneuten Verordnungsänderung zu übernehmen. Je nach Bedeutung ist diese vorgängig den Sozialpartnern zur Stellungnahme zu unterbreiten. Ein Automatismus betreffend Übernahme lehnen wir klar ab.

Art. 7b – 7d (neu)

Keine Bemerkungen

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Berner Baumeisterverband



Adrian Meer
Präsident



Peter Sommer
Geschäftsführer